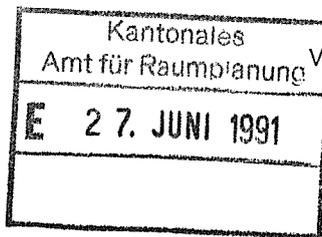




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

24. Juni 1991

NR. 1977

BELLACH: Aenderung Zonen- und Erschliessungsplan "Turbenloch West" / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde **Bellach** unterbreitet dem Regierungsrat die **Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes "Turbenloch West, nördlich und südlich Hofweg sowie die Aenderung der Etappierung auf GB Nr. 419"** zur Genehmigung.

Mit dem vorliegenden Nutzungsplan werden Teile des Planungsgebietes, welches vollumfänglich innerhalb des rechtskräftig genehmigten Baugebietes liegt, der 3-geschossigen Geschäftszone, der Wohnzone W3 resp. der Zone für ein ruhiges Gewerbe zugeteilt bzw. umgezont. Zugleich wird die Erschliessung neu geregelt und ein Grundstück von der bisherigen II. Etappe in die I. Etappe umgezont. Schliesslich sieht der Nutzungsplan vor, den Haltenbach auf einer Strecke von ca. 90 m zu öffnen, zu gestalten und zu begrünen. Auf ein Trottoir entlang der Webereistrasse soll u.a. wegen der bestehenden Uferbestockung verzichtet werden und statt dessen auf der Ostseite des Haltenbaches ein Gehweg erstellt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 23. Juli bis zum 23. August 1990. Innerhalb der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein. Eine Einsprache konnte gütlich erledigt werden, während der Gemeinderat die beiden andern ablehnte. Beschwerden gegen den ablehnden Entscheid liegen keine vor. Der Gemeinderat genehmigte am 20. November 1990 die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes "Turbenloch West".

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen

1. Aus den Berichten über die Planänderung geht hervor, dass die Gemeinde dem Grundeigentümer GB Nr. 419 zugestehen will, die Fläche des geplanten öffentlichen Fussweges in die Ausnutzungsziffer einbeziehen zu lassen. Gemäss Anhang III des kantonalen Baureglementes über die Berechnung der Ausnutzungsziffer können aber auch private Wegareale nicht in die Berechnung der Ausnutzung einbezogen werden, sofern deren Benützung auch der Öffentlichkeit offen steht. Diese dem Baureglement widersprechenden Aussagen der Gemeinde gegenüber dem Privaten sind aber nicht eigentlicher Gegenstand des Nutzungsplanes, so dass in diesem Verfahren nicht näher darauf eingetreten werden muss.
2. Eine Wiederöffnung und natürliche Anlegung des Haltenbaches wird grundsätzlich begrüsst. Vor der Ausführung ist jedoch für den Bachausbau ein Bauprojekt im Doppel an das Bau-Departement zur regierungsrätlichen Genehmigung einzureichen. Bei der Detailprojektierung ist darauf zu achten, dass dem Bach mit der Bepflanzung möglichst breiter Raum zugestanden wird. Damit sollen neue Verbauungen und Befestigungen verhindert werden und für eine erfolgreiche Renaturierung möglichst gute Voraussetzungen geschaffen werden. Der Weg östlich des Bachlaufes soll möglichst natürlich gestaltet sein, z.B. keinen Hartbelag, aufweisen.
Für die Bachöffnung kann eine Subventionierung in Aussicht gestellt werden.
Die vorgesehene Bachöffnung ist schliesslich nachträglich in das generelle Kanalisationsprojekt aufzunehmen.
3. Die Legende des Planes ist nachträglich mit der Signatur der Strassen- und Trottoirflächen zu ergänzen. Die anlässlich der Einspracheverfahrens zugestandene Vorbaulinie ist ebenfalls im Plan noch darzustellen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes "Turbenloch West", nördlich und südlich Hofweg sowie die Aenderung der Etappierung auf GB Nr. 419 der Einwohnergemeinde Bellach werden mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
2. Der kantonale Richtplan ist in den Bereichen Gewerbe- und Industriezone an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1991 noch vier bereinigte Zonen- und Erschliessungspläne zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Bellach:

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 300.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 173) ES

Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschmid

Bau-Departement (2) Bi/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Amtsschreiberei Lebern, Rötistr. 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)
Solothurnische Gebäudeversicherung
Ammannamt der EG, 4512 Bellach, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später),Einzahlungsschein, (einschreiben)
Baukommission der EG, 4512 Bellach
Ing.Büro Beer Schubiger Benguerel, 4562 Biberist

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Bellach; Aenderung Zonen- und Erschliessungsplan
"Turbenloch West"